

## **Erläuterungen zur Fusionsvereinbarung Grüşch-Valzeina-Fanas (Stand 29.04.2010)**

Der vorliegende Text dient dem besseren Verständnis der Fusionsvereinbarung.

Mit den nachfolgenden Ausführungen werden diejenigen Punkte, welche in der Fusionsvereinbarung nur kurz oder überhaupt nicht behandelt wurden, ausführlicher erklärt. Die Systematik der Fusionsvereinbarung wird soweit möglich übernommen.

### **I. Allgemeines**

Dass die neue Gemeinde Grüşch heissen muss, war eine Vorbedingung von Grüşch, um überhaupt Fusionsverhandlungen aufzunehmen.

### **II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses**

#### **Rechtsverhältnisse**

Die neue Gemeinde übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen und Vereinbarungen der bisherigen Gemeinden sowie der Zweckverbände. Dieser Grundsatz hat Auswirkungen auf verschiedene, in der Fusionsvereinbarung nicht explizit erwähnte Bereiche. So soll beispielsweise die vorhandene Infrastruktur (z.B. Gründeponien) im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

#### **Treuepflicht**

Die Treueverpflichtung möchte verhindern, dass die altrechtlichen Gemeinden zulasten der fusionierten Gemeinden neue (unnötige) Verpflichtungen eingehen. In den Investitionsplan der fusionierten Gemeinde sind die Investitionspläne der altrechtlichen Gemeinden eingeflossen. Nötige und sinnvolle Verpflichtungen sind auf der Grundlage des Investitionsplans für die fusionierte Gemeinde weiterhin möglich.

#### **Verträge zwischen den Gemeinden**

Folgende Beispiele dienen der Erläuterung: Die Vereinbarung über den gemeinsamen Förster von Grüşch und Valzeina wird durch die Fusion automatisch aufgelöst. In der Pro Prättigau und der Flury Stiftung wird die Anzahl Delegierte angepasst. Auch hier soll ein freiwilliger Proporz nach Möglichkeit alle bisherigen Gemeinden berücksichtigen.

#### **Alpen/Weiden/Schwellenen**

In der neuen Gemeinde soll ein Vorrecht der Nutzung der Alpen und Heimweiden durch die Einwohner der bisherigen Gemeinden gelten. Dazu wird im neuen Weidereglement der fusionierten Gemeinde eine entsprechende Bestimmung angebracht. Für die Schwellenen ist die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft vorgesehen.

#### **Arbeitsverhältnisse**

Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverträge. Änderungen im Stellenplan werden über natürliche Fluktuationen ausgeglichen. Bisherige Aufträge an Dritte sollen - soweit nötig - beibehalten werden.

#### **Bürgerrecht/Amtliche Dokumente**

Nach der Fusion sind die Bürger von Grüşch, Valzeina und Fanas neu Bürger von Grüşch. Der Eintrag in amtlichen Dokumenten (Heimatschein, Familienbüchlein, Identitätskarte, Schweizer Pass etc.) bleibt unverändert bis eine amtliche Eintragung notwendig wird. Auf Wunsch eines Bürgers kann eine Anpassung aber auch vorzeitig vorgenommen werden.

#### **Friedhof**

Die bestehenden Friedhöfe bleiben bestehen. Die neue Gemeinde finanziert den Unterhalt wie bisher. Die Friedhofordnung regelt die Einzelheiten.

### **III. Verfahren**

### **Verfassungsabstimmung und Wahl der Gemeindeorgane**

Die Abstimmung über die Verfassung sowie die nötigen Wahlen der Gemeindeorgane sollen bis spätestens im Dezember 2010 stattfinden.

## **IV. Übergangsregelungen**

### **Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnungen der bisherigen Gemeinden werden per 31. Dezember 2010 separat abgeschlossen. Sie bilden die Grundlage für die per 1. Januar 2011 zu erstellende Eingangsbilanz, die der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf. Die Revision der Jahresrechnungen 2010 und die Überführung in die konsolidierte Eröffnungsbilanz erfolgt durch die Geschäftsprüfungskommission der fusionierten Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und dem Amt für Gemeinden bis spätestens 30. Juni 2011.

### **Gesetze**

Die Verfassung und das Steuergesetz sind bis zum Abstimmungszeitpunkt ausgearbeitet. Darüber haben die Stimmberechtigten an der konstituierenden Gemeindeversammlung zu befinden. Die übrigen Gesetze werden möglichst rasch vereinheitlicht.